

Frageraster für die Stellungnahme zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de l'accord intercantonal sur les marchés publics (P-AIMP)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an regina.fueeg@bpuk.ch
- bis Freitag, 19. Dezember 2014

À renvoyer SVP :

- au format Word
- par courriel à regina.fueeg@bpuk.ch
- jusqu'au vendredi, 19 décembre 2014

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i>	Kanton <i>Canton</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Departement, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de: nom, prénom, département, adresse, tél., courriel</i>
16. Dezember 2014	Solothurn	Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, 032 627 27 01, Franz.Fuerst@sk.so.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zur revidierten Vereinbarung

Remarques et propositions concernant l'accord révisé

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Artikel <i>Article</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i>
Vorbemerkungen <i>remarques préliminaires</i>	Zu unserer grundsätzlichen Ablehnung einer Totalrevision verweisen wir auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbrief. Die nachfolgenden Bemerkungen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen werden für den Fall angebracht, dass entgegen unserem Antrag die vorliegende Konzeption einer Totalrevision der IVöB weiterverfolgt wird.		
I. Kapitel <i>I. Chapitre</i>			
Art. 1 <i>Art. 1</i>	Die Ergänzung der Zweckbestimmung, im Sinne des revidierten GPA, mit den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen um die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Korruptionsbekämpfung wird begrüsst.		
Art. 2 <i>Art. 2</i>			
II. Kapitel <i>II. Chapitre</i>			
Art. 3			

Art. 3			
1. Abschnitt Section 1			
Art. 4 Art. 4	Abs. 2: Beim Einleitungssatz ist die Passage „... nur soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt ... sind“ überflüssig, wird doch auf die Befreiung von der Unterstellung nach Art. 7 verwiesen, was den wirksamen Wettbewerb bereits voraussetzt.	Abs. 2: „Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen dieser Vereinbarung, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben, jedoch nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten und nur soweit <u>diese Tätigkeiten nicht nach Artikel 7 von der Unterstellung befreit sind</u> : ...“	
Art. 5 Art. 5	Abs. 3, 4 und 6: Hier soll eine Rechtswahl bei mehreren an einer Beschaffung beteiligten Anbietern resp. für öffentliche oder private Unternehmen mit besonderen, vom Bund verliehenen Rechten, vorgesehen werden. Allgemein bleibt unklar, auf welche Weise eine solche Rechtswahl erfolgen müsste. In den Erläuterungen wird (wohl zu Abs. 6) zutreffend ausgeführt, dass eine Rechtswahl aufgrund des Rechtssicherheitsgebots nicht von Fall zu Fall erfolgen sollte, sondern über eine gewisse Zeitspanne Bestand haben soll. Das Transparenzgebot würde wohl verlangen, dass eine solche Rechtswahl in geeigneter Form publik gemacht werden müsste.		
Art. 6 Art. 6	Abs. 3: Da das Konkordat ohne Beteiligung des Bundes abgeschlossen werden soll, ist darin auf die Aufgabenzuweisung an den Bundesrat zu verzichten (s. auch Art. 7 und 10).	Abs. 3 streichen.	
Art. 7 Art. 7	Diese Regelung betreffend Befreiungsverfahren der Sektorenauftraggeber durch den Bundesrat gehört nicht ins Konkordat. Da es sich bei der IVöB um eine Vereinbarung unter den Kantonen handelt und eine Beteiligung des Bundes nicht vorgesehen ist (Art. 62 Abs. 1), kann sie nicht die Zuständigkeiten des Bundesrates regeln, bzw. der Regelung käme lediglich deklaratorische Bedeutung ohne eigenen	Streichen.	

	normativen Gehalt zu, was nicht sinnvoll ist (s. auch Art. 6 und 10).		
2. Abschnitt Section 2			
Art. 8 Art. 8	Die Bestimmung definiert, was als öffentlicher Auftrag gilt. Die relativ weit gehende Umschreibung in Abs. 2 dürfte dazu führen, dass in einigen Bereichen, wo dies in der Praxis bislang (vielleicht zu Unrecht) nicht so gehandhabt worden ist, das Submissionsrecht neu klar zur Anwendung gelangt. Mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) wird in den Erläuterungen ein Beispiel genannt. Weitere Fälle finden sich z.B. im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich, wo oftmals mit Leistungsaufträgen an (auch privatrechtliche organisierte) Institutionen gearbeitet wird. Zu denken ist dabei etwa an die Auslagerung der pädagogisch-therapeutischen Frühförderung oder des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (s. Art. 379 StGB bzw. für das Jugendstrafrecht Art. 27 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 JStG), an Leistungsvereinbarungen mit Institutionen zur Führung von Frauenhäusern, zur Suchthilfe und -prävention, zur Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt etc. Mit Blick auf den 2. Satz von Abs. 2 fragt sich zudem, inwiefern ein Kanton in solchen Bereichen das Beschaffungsrecht spezialgesetzlich ausschliessen könnte.		
Art. 9 Art. 9			
Art. 10 Art. 10	Es wird zu den Schwellenwerten im Allgemeinen (Anpassung der Beträge) auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbrief verwiesen. Abs. 1: Im Kanton Solothurn haben etliche Gemeinden tiefere Schwellenwerte festgesetzt. Im Sinne des Grundsatzes, den wirksamen Wettbewerb zu fördern, muss es auch künftig möglich sein, dass die Gemeinden für ihre Beschaffungen die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB (z.B. freihändige Vergaben im Bauhauptgewerbe bis Fr. 300'000.00) in ihren Reglementen tiefer ansetzen können. Es müsste deshalb	Abs. 1 ergänzen: „Die Kantone und Gemeinden können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen.“ Abs. 2 streichen. Anhang 2: Schwellenwerte mit Staatsvertragsbereich harmonisieren.	

	klargestellt werden, dass es sich bei den Schwellenwerten gemäss Anhang 2 um Maximalwerte handelt und es Kantonen und Gemeinden freisteht, tiefere Schwellenwerte für ihre Beschaffungen vorzusehen (s. Art. 12^{bis} Abs. 3 der geltenden IVöB). Abs. 2: Eine Regelung, welche dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kompetenz zur Anpassung der Schwellenwerte zuweist, gehört nicht in eine interkantonale Vereinbarung (s. dazu unsere Bemerkungen zu Art. 6 und 7). Überdies besteht eine Diskrepanz zwischen dem Erlass text und den Erläuterungen (Zuständigkeit des WBF oder des Bundesrats?).		
Art. 11 Art. 11	Abs. 1: Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung zum Geltungsbereich der IVöB. Folgerichtig muss im Einleitungssatz das Wort „insbesondere“ ergänzt werden. Die in Abs. 3 festgehaltenen Ausnahmen In-State (Bst. b), In-House (Bst. c) und Quasi-In-House (Bst. d) waren bisher in keinem Erlass aufgeführt. Bei deren Anwendung bestand, auch aufgrund der in der Schweiz dazu erst dürftig vorhandenen Rechtsprechung (die Lehre bemühte bisher die vom EuGH entwickelten „Teckal“-Kriterien), jeweils erhebliche Rechtsunsicherheit. Wir erachten es zum heutigen Zeitpunkt aber nicht als angebracht, die hierzu entwickelte EU-Rechtsprechung mit ihren auslegungsbedürftigen Kriterien in der IVöB zu kodifizieren (was heisst „Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben“, „Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen“?). Dies würde die Entwicklung einer schweizerischen Praxis in Lehre und Rechtsprechung behindern.	Abs. 1, Einleitungssatz, anpassen: „Diese Vereinbarung findet <u>insbesondere</u> keine Anwendung auf: ...“ Abs. 3 streichen.	
III. Kapitel III. Chapitre			
Art. 12 Art. 12	Bei den Verfahrensgrundsätzen wurden diejenigen des geltenden Rechts ergänzt mit den Aspekten der Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption, was begrüsst wird.	Ergänzen: Verzicht auf Abgebotsrunden.	

	Hingegen lehnen wir die Streichung des bisherigen, als wichtig erachteten Grundsatzes „Verzicht auf Abgebotsrunden“ ab (s. die Bemerkungen im Vernehmlassungsbrief sowie unten zu Art. 24).		
Art. 13 <i>Art. 13</i>	Dass in Abs. 1 bei internationalen Vergaben von ausländischen Anbietern neu die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Mindeststandard verlangt werden soll, ist zu begrüssen.		
Art. 14 <i>Art. 14</i>			
Art. 15 <i>Art. 15</i>			
Art. 16 <i>Art. 16</i>			
IV. Kapitel <i>IV. Chapitre</i>			
Art. 17 <i>Art. 17</i>			
Art. 18 <i>Art. 18</i>			
Art. 19 <i>Art. 19</i>			
Art. 20 <i>Art. 20</i>			

Art. 21 Art. 21	Abs. 1: Zu begrüssen ist, dass in Satz 2 die Zulässigkeit von Vergleichsofferten und der Führung von Verhandlungen im freihändigen Verfahren ausdrücklich festgehalten werden soll. Abs. 2 Bst. e: die neue Formulierung dieses Ausnahmegrundes für eine freihändige Vergabe erweist sich als verständlicher und damit praxistauglicher als die bisherige (Art. 9 Abs. 1 Bst. g VRöB), die bloss von „Austauschbarkeit“ spricht. Abs. 3: Gemäss den Erläuterungen ist der interne Bericht über die nach Abs. 2 erfolgten freihändigen Vergaben wie bisher nur „im Staatsvertragsbereich“ verlangt (s. auch Art. 49 Abs. 2 Bst. i). Dies müsste noch im Erlasstext so ergänzt werden.	Abs. 3 ergänzen: „Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 <u>im Staatsvertragsbereich</u> vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt: ...“	
Art. 22 Art. 22	Die hier vorgesehene Bestimmung zum Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb verweist nur auf die Regelung des Verfahrens im Einzelfall durch den Auftraggeber und die Möglichkeit, auf Bestimmungen von Fachverbänden zu verweisen. Demgegenüber enthält z.B. die Submissionsverordnung des Kantons Solothurn dazu 10 Paragraphen (angelehnt an die Regelungen in der VöB). In diesem Bereich würde die vorgesehene Vereinheitlichung des kantonalen Vergaberechts in der IVöB somit für die Auftraggeber im Kanton Solothurn einen Abbau von Rechtssicherheit bedeuten. Wie bereits ausgeführt, hat sich die bisherige Lösung mit kantonalen Submissionsgesetzen, welche sich an die Vorgaben der IVöB halten, bis heute sehr bewährt (wir verweisen auf die allgemeinen Ausführungen im Vernehmlassungsbrief).	Formulierungsvorschlag: Abs. 1: <u>Die Kantone können zum Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb nähere Bestimmungen erlassen.</u> Abs. 2: Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.	
Art. 23 Art. 23	Die Zulassung der elektronischen Auktion für die Beschaffung standardisierter Leistungen steht in einem Widerspruch zum bisher geltenden Grundsatz des Verbots von Abgebotsrunden. Am Letzteren möchten wir aber festhalten (s. Bemerkungen zu Art. 24). Die elektronische Auktion wirft zudem einige Fragen auf: Nachdem diese mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen kann (Abs. 5), ist z.B. unklar, ob der Auftraggeber jeweils vorgängig bekanntgeben muss, wie viele Phasen durchgeführt werden (Transparenz, Verhinderung Missbrauch). Wie lassen sich die Verfahrenshandlungen hier in das Schema	Streichen.	

	der anfechtbaren Verfügungen (Art. 53 Abs. 1) einreihen? Eine Verpflichtung, das Instrument „elektronische Auktion“ im nationalen bzw. kantonalen Vergaberecht vorzusehen, ergibt sich auch nicht aus dem GPA 2012.		
Art. 24 Art. 24	Wir teilen die im Bericht erwähnten Vorbehalte, welche gegenüber der Möglichkeit, mit Anbietern Verhandlungen zu führen, vorgebracht werden (Einbau von Verhandlungsmargen, Begünstigung von Beziehungskorruption, Abbau von Transparenz). Werden Verhandlungen über Leistungsinhalte und Preise geführt, so bedeutet dies eine gegenüber heute wesentliche Verkomplizierung der Verfahren. Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes haben wir Bedenken bei der Regelung von Abs. 3, wonach der Auftraggeber diejenigen Anbieter auswählt, mit welchen er Verhandlungen führen will. Hier bestehen wiederum Unklarheiten bezüglich Rechtsschutz (s. dazu bereits oben, zu Art. 23).	Streichen.	
Art. 25 Art. 25	Wir verweisen grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 24. Zu Abs. 2 (Protokollierung mündlicher Verhandlungen) wird im erläuternden Bericht ausgeführt, das Protokoll sei „von beiden Seiten zu unterzeichnen.“ Eine solche Vorgabe lässt sich dem Text des Konkordatsentwurfs nicht entnehmen. Unklar ist, ob unter solchen „mündlichen Verhandlungen“ eine förmliche Versammlung aller noch im Verfahren verbliebenen Anbieter und des Auftraggebers verstanden wird, anlässlich welcher die „bereinigten Angebote“ mündlich zu Protokoll gegeben werden und bei deren Abschluss der Zuschlagsempfänger feststeht, oder ob sich solche „mündlichen Verhandlungen“ auch über längere Zeit und mehrere Phasen hinziehen können. Jedenfalls erschiene die Vorgabe, dass sämtliche Protokolle jeweils von allen Beteiligten unterzeichnet werden müssten, als kaum durchführbar in der Praxis und als bürokratischer Leerlauf.		
Art. 26	Die Einführung des neuen Instruments „Dialog“ ist nicht nötig. Wir lehnen dieses ab. Die Handhabung von besonders	Streichen.	

Art. 26	komplexen Vergaben, bei welchen der Beschaffungsgegenstand nicht von Anfang an im Detail feststeht, sondern die Art der Ausführung weitgehend den Anbietern überlassen wird, ist bereits heute möglich. Zu denken ist an die Möglichkeit der funktionalen Ausschreibung, bei welcher im Wesentlichen das Beschaffungsziel ausgeschrieben wird und so den Anbietern ermöglicht wird, innovative Lösungen zu offerieren.		
Art. 27 Art. 27	Auch Rahmenverträge sind nicht neu. Bereits bisher gab es solche Beschaffungen, bei welchen der Leistungsumfang für die kommenden Jahre nicht bereits feststeht, sondern nur geschätzt werden kann. Zu denken ist z.B. an den Kauf von Medikamenten in Spitälern oder an die periodische Beschaffung von Büromobiliar. Die Fälle lassen sich mit den bisherigen Regelungen, namentlich über den Gesamtwert mehrjähriger Verträge bzw. die Option für Folgeaufträge, abwickeln. Eine neue Bestimmung über „Rahmenverträge“ scheint uns deshalb entbehrlich. In Bezug auf die in Abs. 4 vorgesehenen sog. Mini-Tender (Abruf von Einzelaufträgen), wenn Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen werden, stellen sich für das Verfahren und den Rechtsschutz besondere Fragen. Gilt bspw. auch der Abruf von Einzelaufträgen als Zuschlag, der nach Art. 48 veröffentlicht werden muss und ein Beschwerdeobjekt gemäss der abschliessenden Aufzählung von Art. 53 darstellt, bzw. unter welchen Voraussetzungen wäre dies der Fall?	Streichen.	
V. Kapitel V. Chapitre			
Art. 28 Art. 28			
Art. 29 Art. 29			
Art. 30			

Art. 30			
Art. 31 Art. 31			
Art. 32 Art. 32	Die in Abs. 3 neu vorgesehenen technischen Spezifikationen des Beschaffungsguts zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes werden begrüßt.		
Art. 33 Art. 33			
Art. 34 Art. 34			
Art. 35 Art. 35	Abs. 2: Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass Varianten den Leistungsgegenstand betreffen (und damit Preisvarianten ausgeschlossen sind). Die Art der Preisbestimmung soll verbindlich durch den Auftraggeber festgelegt werden, um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.		
Art. 36 Art. 36			
VI. Kapitel VI. Chapitre			
Art. 37 Art. 37	Bst. b: Die Angabe der CPV- und CPC-Klassifikation in der Ausschreibung ist nur bei Vergaben im Staatsvertragsbereich zu verlangen. Bst. i und j: Es wird auf die Ausführungen zu Art. 24 – 26 verwiesen.	Anpassung Bst. b: „Auftrags- und Verfahrensart sowie <u>im Staatsvertragsbereich</u> , die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;“ Bst. i und j: streichen.	
Art. 38	Bst. f: Es wird auf die Ausführungen zu Art. 23 verwiesen.	Bst. f: streichen.	

Art. 38			
Art. 39 Art. 39			
Art. 40 Art. 40	Abs. 5: Die hier neu vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen der Prüfung der Zuschlagskriterien zweistufig vorzugehen und nur eine beschränkte Anzahl Angebote einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wirft die Frage nach dem Rechtsschutz auf. Der Entscheid, das Angebot eines an sich geeigneten Anbieters aus Effizienzgründen nicht vertieft zu prüfen, hat die gleiche Wirkung wie der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren. Auch dieser Entscheid müsste deshalb in den abschliessenden Katalog der anfechtbaren vergaberechtlichen Verfügungen nach Art. 53 Abs. 1 aufgenommen werden. Falls eine solche Beschränkung der Angebotsprüfung anhand der Zuschlagskriterien erfolgen soll, müsste zur Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung auf jeden Fall in der Ausschreibung auch bekanntgegeben werden, welche Zuschlagskriterien bei der ersten Prüfungsrunde und welche erst bei der zweiten geprüft und bewertet werden (s. Art. 38 Bst. h).	Ergänzung des Katalogs von Art. 53 Abs. 1: „h) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter nach Art. 40 Abs. 5.“	
Art. 41 Art. 41			
Art. 42 Art. 42	Die in den Erläuterungen enthaltene Meinung, das Verwaltungsgericht könne die Vergabebehörde verbindlich anweisen, den verfrüht abgeschlossenen Vertrag zu kündigen und neu auszuschreiben, trifft u.E. nicht zu. Damit würde das Verwaltungsgericht über seine Zuständigkeit hinausgehen und in ein Privatrechtsverhältnis eingreifen. Solche Erwägungen sind in den Erläuterungen zum Entwurf weder notwendig noch sinnvoll. Auf solche Ausführungen ist in einer allfälligen Musterbotschaft zu verzichten.	Erläuterungen (in allfälliger Musterbotschaft) anpassen.	
Art. 43	Abs. 1: Die Ergänzung der (nicht abschliessenden) Gründe für den Abbruch des Verfahrens durch Bst. a (Nichtverwirklichung		

Art. 43	des Vorhabens) und Bst. d (die eingereichten Angebote erlauben keine wirtschaftliche Beschaffung oder überschreiten den Kostenrahmen deutlich) ist zu begrüssen.		
Art. 44 Art. 44	Es handelt sich inhaltlich um sinnvolle Präzisierungen der (nicht abschliessenden) Tatbestände des Ausschlusses vom Verfahren und des Widerrufs des Zuschlags.		
Art. 45 Art. 45	Im Kanton Solothurn erschöpft sich die Sanktionierung fehlbarer Anbieter heute darin, diese im laufenden Submissionsverfahren auszuschliessen (§ 11 SubG). Dies dürfte in aller Regel denn auch ausreichen, um einen fehlbaren Anbieter zur Einhaltung der Regeln bei kommenden Beschaffungen zu motivieren. Ist der Vergabebehörde ein Fehlverhalten einmal aufgefallen, wird sie beim betreffenden Anbieter jeweils genau hinschauen und die Einhaltung der Vergaberegeln kontrollieren. Der Sinn einer darüber hinaus gehenden Sanktionierung, wie vorliegend vorgeschlagen, scheint uns deshalb fragwürdig. Abs. 1: Gemäss Erläuterungen sollen die hier genannten Sanktionen Verwarnung, Ausschluss von künftigen Aufträgen bis zu fünf Jahren und Busse auch kumulativ ausgesprochen werden können. Dies geht aber aus dem Vereinbarungstext nicht hervor. Zudem sind keine klaren Kriterien ersichtlich, nach welchen bei einem konkreten Verstoss z.B. eine Busse oder aber ein Ausschluss von künftigen Aufträgen auszusprechen wäre. Die Sanktionsform Busse macht in diesem Kontext u.E. auch gar keinen Sinn. Wir beantragen, diese aus Abs. 1 zu streichen. Nicht einzusehen ist, wenn schon die Möglichkeit von Sanktionen vorgesehen werden soll, weshalb dieses Instrument dann auf Verletzungen von Art. 44 Bst. d, g und h beschränkt bleiben müsste (sollen z.B. die Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit, Art. 44 Bst. i, oder Wettbewerbsabreden, Bst. l, nicht ebenso zu einem befristeten Ausschluss von Vergaben führen können wie die Korruption?). Weiter stellt sich die Frage, welche Behörde im Kanton Solothurn für die Anordnung von Sanktionen zuständig sein soll.	Abs. 1: „... ,oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen“ streichen.	

	Nicht geregelt ist zudem, in welche Kassen allfällige Bussen fliessen würden. Kann der betreffende Auftraggeber diese behalten bzw. hätten die Kantone dies in ihrem Gesetz zu regeln? Abs. 4: Sinnvoller wäre es, die Liste auf simap.ch zu veröffentlichen mit einer Zugriffsberechtigung für die dort registrierten Auftraggeber.		
VII. Kapitel VII. Chapitre			
Art. 46 Art. 46			
Art. 47 Art. 47	Die hier vorgesehenen, recht weitgehenden Verkürzungen der ordentlichen Minimalfristen im Staatsvertragsbereich (gemäss Art. 46 Abs. 2) sollen offensichtlich die Anwendung elektronischer Verfahren begünstigen. Eine Reduktion auf 13 oder gar 10 Tage erscheint uns aber, auch wenn als Folge der elektronischen Übermittlung gewisse Zeitersparnisse zu erwarten sind, als zu weitgehend (Abs. 3, 4 und 5), ausser es liege wirklich nachgewiesene Dringlichkeit vor (Abs. 1). Abs. 3: Die hier vorgesehene „Vorankündigung einer beabsichtigten Beschaffung“ dürfte in der Praxis bedeutungslos sein. Zudem rechtfertigt sie nicht eine Reduktion der Eingabefrist auf 10 Tage. Auf die Regelung (die § 19 Abs. 2 VRöB entspricht) sollte verzichtet werden. Abs. 5: Die massive Verkürzung der ordentlichen Fristen auf 13 oder gar 10 Tage, sobald „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ eingekauft werden, öffnet im Anwendungsfall Tür und Tor für Spekulationen und Rechtsstreitigkeiten über die Frage, was solche „gewerblichen“ Beschaffungen (nach der Definition in Art. 2 Bst. a E-IVöB) sind. Auf die Schaffung solcher formeller Rechtsunsicherheiten und Streifelder sollte im Interesse möglichst klarer, konfliktfreier und zügiger Vergabeverfahren eher verzichtet werden.	Abs. 3 und 5 streichen. Abs. 4 streichen oder anpassen: „... auf nicht weniger als <u>20 Tage</u> verkürzen ...“	

Art. 48 Art. 48	Abs. 1: Die hier vorgesehene Veröffentlichung auch des Abbruchs erscheint in der Regel als unnötig. Es genügt, den Abbruch den teilnehmenden Anbietern mit Verfügung zu eröffnen. Eine Ausnahme mag dann gelten, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs der Teilnehmerkreis noch offen ist.	Abs. 1: „Abbruch“ streichen.	
Art. 49 Art. 49	Abs. 2 Bst. e: Es wird auf oben, zu Art. 24 und 25 verwiesen. Abs. 2 Bst. h: Es wird auf oben, zu Art. 23 verwiesen.	Abs. 2 Bst. e und h: Streichen.	
Art. 50 Art. 50			
VIII. Kapitel VIII. Chapitre			
Art. 51 Art. 51			
Art. 52 Art. 52	Zum Rechtsschutz im Allgemeinen, namentlich zur Beschränkung auf den Auftragswert ab 150'000 Franken, wird auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbrief verwiesen. Abs. 1: Mit der Bezeichnung des kantonalen Verwaltungsgerichts als einziger Beschwerdeinstanz im Submissionsbereich sind wir einverstanden. Der Kanton Solothurn hatte hier lange Zeit eine Sonderregelung, indem nicht das Verwaltungsgericht, sondern die Kantonale Schätzungskommission als einzige kantonale Beschwerdeinstanz eingesetzt war. Von dieser Lösung wurde vor Kurzem abgerückt, da das Bundesgerichtsgesetz eine „obere“ Gerichtsbehörde als kantonale Vorinstanz verlangt. Abs. 3: Zur Behördenbeschwerde wird auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbrief verwiesen.	Anpassung des Auftragswerts, ab welchem Rechtsschutz gewährt wird, an das System der Schwellenwerte (s. Vernehmlassungsbrief). Vorschlag zu Abs. 1: „Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist unter Vorbehalt von Artikel 53 Absatz 4 die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.“ Abs. 3: Streichen.	
Art. 53	Abs. 1: Die abschliessende Aufzählung der anfechtbaren Verfügungen im Vergabeverfahren wird begrüsst. Gegenüber	Abs. 1 ergänzen: „h) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter nach Art. 40 Abs. 5.“	

Art. 53	heute neu aufgenommen wurde die Verhängung einer Sanktion, was richtig ist. Im Zusammenhang mit diesem Absatz ist die – offenbar mit der BöB-Vorlage geplante – Änderung von Art. 9 Abs. 2^{bis} BGBM von Bedeutung, wonach sich der Rechtsschutz gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber nach der IVöB richtet. Diese Regelung im BGBM ist nötig, weil damit eine Ausnahme von der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) begründet wird. Wird im Rahmen der Angebotsprüfung nach Art. 40 ein zweistufiges Verfahren ermöglicht, so wäre hier der abschliessende Katalog anfechtbarer Verfügungen analog zu den Präqualifikationsentscheiden zu ergänzen (s. Bemerkungen zu Art. 40). Abs. 3: Der Beschränkung des Rechtsschutzes auf Vergaben ab einem gewissen Auftragswert stimmen wir ausdrücklich zu. Jedoch müsste der entsprechende Auftragswert mit dem System der Schwellenwerte gemäss IVöB kompatibel sein (s. die Bemerkungen zu Art. 52 sowie im Vernehmlassungsbrief).	Abs. 4: Anpassung des Auftragswerts, ab welchem Rechtsschutz gewährt wird, an das System der Schwellenwerte (s. Vernehmlassungsbrief). Vorschlag zu Abs. 4: „Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach Anhang 2 nicht erreicht, kann, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht Beschwerde erhoben werden.“	
Art. 54 Art. 54	Abs. 1: Wir begrüßen ausdrücklich, dass einer Beschwerde in Submissionssachen auch weiterhin keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt. Abs. 4: Diese Regelung ist unnötig, da es selbstverständlich erscheint, dass das Gericht einem rechtsmissbräuchlichen oder treuwidrigen Gesuch um aufschiebende Wirkung den Schutz versagt. Ebenso klar ist, dass Schadenersatzansprüche infolge Verzögerung durch die Beschwerde zivilgerichtlich zu beurteilen sind. Der Absatz ist zu streichen.	Abs. 4: Streichen.	
Art. 55 Art. 55	Der allgemeine Verweis auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit im Vergabeverfahren nicht spezielle Verfahrensbestimmungen bestehen, ist sinnvoll.		
Art. 56 Art. 56	Abs. 1: Die Beschwerdefrist von 20 Tagen lehnen wir ab. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen im Vernehmlassungsbrief. Abs. 3: In Bst. a wäre (entsprechend den Erläuterungen) zu	Abs. 1: Beschwerdefrist bei 10 Tagen belassen. Abs. 3 ergänzen: „Rechtsverletzungen, einschliesslich Über- und Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;“	

	ergänzen: „Rechtsverletzungen, einschliesslich Über- und <u>Unterschreitung</u> oder Missbrauch des Ermessens;“ Abs. 5: Die Klarstellung, wonach im freihändigen Verfahren mit einer Beschwerde einzig die falsche Verfahrenswahl gerügt werden kann, wird begrüsst. Dies wirkt möglichen Tendenzen in der Rechtsprechung entgegen, das freihändige Verfahren gleich wie ein Einladungsverfahren zu behandeln.		
Art. 57 Art. 57			
Art. 58 Art. 58	Abs. 2: S. zu den Erläuterungen betreffend richterliche Anweisung an die Vergabebehörde zum Vertrag die obigen Ausführungen zu Art. 42. Abs. 3 sieht neu vor, dass die Beschwerdeinstanz gleichzeitig mit der Feststellung einer Rechtsverletzung auch über ein allfälliges Schadenersatzbegehren entscheidet. Nach den Erläuterungen soll dies nur gelten, wenn das Schadenersatzbegehren liquid ist. In den andern Fällen bleibt hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren somit das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz anwendbar. Der Vorbehalt des liquiden Anspruchs sollte aus dem Erlassstext hervorgehen.	Abs. 2: Erläuterungen anpassen. Abs. 3 ergänzen: „..., falls dieses liquid ist.“	
Art. 59 Art. 59			
IX. Kapitel IX. Chapitre			
Art. 60 Art. 60			
Art. 61 Art. 61			

X. Kapitel <i>X. Chapitre</i>			
Art. 62 <i>Art. 62</i>			
Art. 63 <i>Art. 63</i>			
Art. 64 <i>Art. 64</i>			
Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>			